

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

12. Juni 2017

GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0074-IV.2/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Waltraud Dietrich, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2017 unter der Zl. 12741/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „10-Punkte-Aktionsplan, gemeinsame Europäische Asylagentur, Umsiedelungsprogramm“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4 und 5:

Die Memoranda of Understanding (MoU) zwischen Italien und Libyen zur Eindämmung von irregulärer Migration und der Stärkung der libyschen Behörden sind bilaterale Vereinbarungen der Regierungen der beiden Länder. Einzelne Inhalte der Malta-Erklärung sind mit den genannten MoUs ident, nur in diesem Bereich können Mittel der Europäischen Kommission (EK) zugesagt werden.

Die Außenminister der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) haben am 6. Februar Libyen insgesamt Euro 120 Mio. an Unterstützung mit Fokus auf Zivilgesellschaft, Governance, Gesundheitswesen, Jugend und Bildung, Migration, Sicherheit und Mediation zugesagt. Weiters sollen auf Empfehlung der EK Euro 200 Mio. aus dem EU-Nothilfe-Treuhandfonds für Afrika für die Bekämpfung der irregulären Migration entlang der zentralen Mittelmeerroute fließen. Euro 90 Mio. davon sollen gezielt für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen in Libyen verwendet werden. Darüber hinaus haben einzelne EU-Mitgliedsstaaten freiwillige Beiträge zur Umsetzung der Malta-Erklärung zugesagt.

Unterstützende Maßnahmen für die libyschen Behörden bzw. die Finanzierung von Projekten der fünf anerkannten EU-Partner Organisationen für Libyen (Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR), Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), Internationale Organisation für Migration (IOM) und Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ)) werden von der EK überwacht.

./2

Zu Frage 3:

Die Ausbildung der libyschen Küstenwache erfolgt durch einzelne EU-Mitgliedsstaaten sowie im Rahmen der EU-Mission „Sophia“. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der EU sowie der Mitgliedsstaaten. Für die Ausrüstung der Küstenwache liegt ein Antrag der libyschen Küstenwache in Brüssel vor, der gegenwärtig geprüft wird.

Zu den Fragen 6 und 9:

Die EU beschloss im Rahmen der sogenannten Migrationspartnerschaften vorerst verstärkt mit fünf afrikanischen Staaten (Äthiopien, Niger, Mali, Nigeria, Senegal) sowie Jordanien und Libanon bei der Reduktion irregulärer Migration, der Bekämpfung des Menschenhandels, bei freiwilliger Rückkehr und im Bereich Rückübernahme zusammenzuarbeiten. Die IOM führt im Rahmen dieser Partnerschaften in afrikanischen Staaten Informationskampagnen durch und betreut Migrantinnen und Migranten. Insgesamt stehen für die Migrationspartnerschaften zwischen 2016 und 2020 rund Euro 8 Mrd. von der EK und den EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es wird die Entsendung einer Beobachtungsmission erwogen, die EK und die EU-Mitgliedsstaaten unterstützen weiters friedensfördernde Maßnahmen im Land. Die Errichtung eines Grenzzauns ist nicht geplant. Im Bereich der Verbesserung von Aufnahmekapazitäten von lokalen Strukturen in Südlibyen werden vor allem IOM-Projekte von der EU unterstützt. Die oben beschriebenen Partnerschaften zielen unter anderem darauf ab, der Entstehung von neuen Migrationsströmen über alternative Routen vorzubeugen.

Zu Frage 10:

Ich verweise auf meine Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Zl. 12597/J-NR/2017 vom 29. März 2017.

Zu den Fragen 11 bis 14 sowie 16:

Die Flüchtlingskrise hat die Schwächen des Dublin-Systems aufgezeigt. Die Vorschläge der EK zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und insbesondere die Neuvorlage zur Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III) sind daher begrüßenswert. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht in Art. 78 Abs. 1 die Errichtung „einer gemeinsamen Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz“ vor.

- 3 -

Die EK ist verpflichtet, ihren Vorschlag zur Reform der Dublin III-VO und zur Aufwertung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) wie immer in Hinblick auf Primärrechtskonformität und Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu prüfen. Bei Abstimmungen im Rat Justiz und Inneres gilt die qualifizierte Mehrheit. Das GEAS wird im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (i.e. Vorschlag durch EK, Zustimmung durch Europäisches Parlament (EP)) verhandelt.

Zu Frage 15:

Eine zukünftige noch engere Zusammenarbeit einer Gruppe von EU-Mitgliedsstaaten im Bereich Grenzschutz, innere Sicherheit und/oder Flüchtlingspolitik wurde als ein mögliches Szenario im jüngsten Weißbuch von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker genannt und wäre rechtlich möglich. Basis der Zusammenarbeit ist die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 sowie ihre Zusatzprotokolle, die alle Mitgliedsstaaten der EU ratifiziert haben sowie die Bestimmungen des AEUV, an die alle Mitgliedsstaaten gebunden sind.

Zu Frage 17:

Im Zeitraum 2017 bis 2020 sind für EASO (bzw. für eine EU-Agentur, zu der die EASO nach erfolgreichem Abschluss von aktuellen Verhandlungen im Rat aufgewertet werden soll) Euro 963 Mio. aus dem EU-Budget vorgesehen.

Zu den Fragen 18 und 19:

Es gibt viele Nichtregierungsorganisationen (NRO), die vor allem auch im Integrationsbereich einen wertvollen Beitrag leisten. NROs unterliegen grundsätzlich der Rechtsordnung jenes Staates, in dem sie registriert sind.

Zu Frage 20:

Sollte hier auf den Bericht ST/ESA/SER.A/206 der Population Division des Department of Economic and Social Affairs des Generalsekretariats der Vereinten Nationen (VN) aus dem Jahr 2001 Bezug genommen werden wird festgehalten, dass es sich dabei um eine Studie handelt und somit weder um einen konkreten Vorschlag, noch um irgendeine Art von politischem Plan der Vereinten Nationen. Die Frage einer allfälligen Zustimmung der Mitgliedsstaaten der VN generell bzw. Österreichs im Besonderen stellte und stellt sich daher nicht.

Zu Frage 21:

Nein.

./4

Zu Frage 22:

Der Inhalt dieser Fragen fällt nicht in die Vollziehung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA).

Zu Frage 23:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Sebastian Kurz

